

KANTONSRATSBESCHLUSS

BETREFFEND OBJEKTKREDIT FÜR EINEN BÜROPAVILLON
FÜR DIE THERAPEUTISCHE GEMEINSCHAFT FÜR DROGENABHÄNGIGE
BEI DER SENNHÜTTE BLASENBERG IN ZUG

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 31. JANUAR 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zu einem Kantonsratsbeschluss betreffend einen Objektkredit für einen Büropavillon für die Therapeutische Gemeinschaft für Drogenabhängige bei der Sennhütte Blasenberg in Zug. Den Bericht gliedern wir wie folgt:

- A. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE
 - B. DER AUSFÜHRLICHE BERICHT
 - 1. AUSGANGSLAGE
 - 2. STRATEGIE UND BEDARF
 - 3. RAUMPROGRAMM
 - 4. BAUPROJEKT
 - 5. KOSTEN / FINANZIERUNG
 - 6. TERMINE
 - 7. ANTRAG
- BEILAGEN

A. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 14. Juni 2005 ist bei der Planung von Hochbauten ein zweistufiges Verfahren vorzusehen. Zuerst hat die jeweilige Fachdirektion beim Regierungsrat einen Grundsatzentscheid betr. Strategie und/oder Raumprogramm zu erwirken, bevor das Hochbauamt mit der Planung beauftragt wird. Die Gesundheitsdirektion hat dem Regierungsrat die Strategie und das Raumprogramm für den Ausbau der Sennhütte vorgelegt. Zuvor war die Drogenkonferenz (siehe § 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 6. September 1979; EG BetmG; BGS 823.5) an den Sitzungen vom 2. März und 13. Juni 2005 über das Geschäft informiert worden. Mit Beschluss vom 5. Juli 2005 hat der Regierungsrat dem Antrag der Gesundheitsdirektion zugestimmt und das Hochbauamt mit der Ausarbeitung des Projektes, einschliesslich Kostenvoranschlag, beauftragt.

Der Kanton ist Eigentümer der Liegenschaft Sennhütte Blasenberg (GS 1828) in der Gemeinde Zug. Diese wird vom Hochbauamt an den Verein zum Betrieb einer therapeutischen Gemeinschaft für Drogenabhängige im Kanton Zug (VTG) seit dessen Gründung im Jahre 1985 vermietet. Der aktuelle Mietzins beträgt 5'000 Franken pro Monat, exkl. Nebenkosten.

In der Sennhütte (mit einem Büroraum, ohne Container-Provisorium) müssen sich heute sechs Angestellte (eine Sekretärin, zwei Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten, zwei Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und der Geschäftsführer) einen Arbeitsplatz mit einem Schreibtisch und einem Computer teilen. Zusätzlich finden im gleichen Raum die Teamsitzungen und Fallbesprechungen mit sechs bis sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt. Auch werden die Gespräche mit den Versorgerinnen/Versorgern und den Angehörigen in diesem Raum geführt.

Zur Bewältigung der anfallenden täglichen Arbeiten ist ein Ausbau der Büroarbeitsplätze unumgänglich. Mit dem Bau eines Büropavillons kann im Haus zusätzliche Kapazität geschaffen werden. Konkret kann ein weiteres Bewohnerinnen/Bewohnerzimmer eingerichtet werden. Zusammen mit dem Notfallzimmer lässt sich die Platzzahl um insgesamt zwei Plätze erhöhen. Die Betriebsgrösse der Sennhütte wird dadurch optimiert. Es können Mehreinnahmen beschafft werden, ohne die Lohnsumme (Fixkosten) zu erhöhen.

Unter den heutigen Arbeitsanforderungen muss die Sennhütte in der Lage sein, mindestens jeweils zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern einen Schreibtisch und einen Computer zur Verfügung zu stellen. Die Sennhütte benötigt zudem einen Raum, in dem Teamsitzungen und Gespräche mit Versorgerinnen/Versorgern und Angehörigen stattfinden können (Raum für einen Tisch mit 8 bis 10 Plätzen). Zudem ist die Institution für die Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit dringend auf eine höhere Platzzahl angewiesen.

Um diesen Soll-Zustand zu erreichen, ist ein einfacher, zweckmässiger Pavillon im Garten der Sennhütte mit zwei Räumen erforderlich: ein grosser Raum für Teamsitzungen und die Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, ein kleiner Raum als Büro für den Geschäftsführer sowie eine WC-Anlage und eine Garderobe.

Der freistehende Büropavillon soll mit vofabrizierten Fertigbauelementen auf der Südwestseite der Sennhütte erstellt werden. Der Ausnahmebewilligung gemäss Art. 22/24 RPG steht gemäss Schreiben des Amtes für Raumplanung vom 6. Dezember 2005 grundsätzlich nichts im Wege. Die Investitionskosten betragen 215'200 Franken inkl. MwSt. Die Baukosten für den Pavillonneubau werden amortisiert und verzinst und dem Mietzins für die Liegenschaft Sennhütte zugeschlagen. Die Mieterin (GGZ) hat der Mietzinserhöhung um 1'360 Franken pro Monat bzw. 16'320 Franken pro Jahr (exkl. Nebenkosten) zugestimmt.

Im Investitionsbudget 2006 wurden für das Bauvorhaben aufgrund einer Grobkostenschätzung 350'000 Franken eingestellt.

Vorbehältlich der Zustimmung durch den Kantonsrat Anfang Mai 2006 kann der Büropavillon im Herbst 2006 realisiert werden.

B. DER AUSFÜHRLICHE BERICHT

1. Ausgangslage

Der Kanton ist Eigentümer der Liegenschaft GS 1828, Sennhütte Blasenbergr Zug. Diese wird vom Hochbauamt an die GGZ zum Betrieb einer therapeutischen Gemeinschaft für Drogenabhängige im Kanton Zug vermietet. Betreiber ist der Verein Therapeutische Gemeinschaft für Drogenabhängige (VTG).

Die Gesundheitsdirektion übt die Aufsicht über die zugelassenen privaten Behandlungs- und Fürsorgestellen aus (§ 2 Abs. 1 EG BetmG). Ihr stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind (§ 2 Abs. 2 EG BetmG). Zudem nimmt die Gesundheitsdirektion über die Beauftragte für Suchtfragen die Leitung und Koordination in der Drogenhilfe wahr (§ 10 EG BetmG).

Die Sennhütte ist eine Institution im Suchtbereich, die erwachsenen drogenabhängigen Frauen und Männern im Alter von 20 bis 50 Jahren während vier bis zwölf Monaten eine qualitativ hoch stehende Therapie in einem abstinenten Rahmen anbietet. Die Klientinnen und Klienten stammen aus praktisch allen Kantonen der Schweiz. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine abgeschlossene Entzugsbehandlung.

Die Sennhütte bietet acht Therapieplätze plus einen Reserveplatz an. Der Betrieb muss an 365 Tagen und 24 Stunden/Tag gewährleistet sein; Psychotherapie wird auch intern angeboten. Der Betreuungsschlüssel (Anzahl Betreuerinnen/Betreuer zu Anzahl Klientinnen/Klienten) ist im Vergleich zum nationalen Erfahrungswert (1:1) niedrig. Immerhin wird mit 630 Stellenprozenten die Betreuung rund um die Uhr abgedeckt.

Ziel der Therapie in der Sennhütte ist die Wiedereingliederung suchtkranker Menschen in ein normales Arbeits-, Sozial- und Freizeitleben. Jede Klientin, jeder Klient soll die Sennhütte – nebst der Fähigkeit wieder drogenfrei leben zu können - mit einer geregelten Wohnsituation, einer vertraglich geregelten Arbeitssituation und einer bereits laufenden weiterführenden Psychotherapie verlassen. Der Schwerpunkt des Konzepts Sennhütte liegt in der selbst geleisteten Psychotherapie und agogischem Handeln (auf den Einzelnen abgestimmtes Tempo). Wegen dieses besonderen Konzeptes ist die Sennhütte bei Beratungsstellen und Kliniken in der Deutschschweiz als qualitativ hoch stehende Institution bekannt. Die Erfolgszahlen liegen über dem schweizerischen Schnitt (Institution für Suchtforschung Zürich).

Im Jahr 2004 musste die Sennhütte eine Warteliste führen, auf der im Schnitt ca. vier Personen angemeldet waren. Auch im laufenden Jahr gibt es mehr Anfragen und Anmeldungen, als Plätze zur Verfügung stehen. Die Belegungszahlen der letzten fünf Jahre zeichnen folgendes Bild: 2000: 80.10 %; 2001: 71.80 %; 2002: 97.80 %; 2003: 89.07 %; 2004: 99.30 %; 2005 98.5 %.

Trägerschaften des Vereins Sennhütte zum Betrieb einer therapeutischen Gemeinschaft für Drogenabhängige im Kanton Zug (VTG) sind die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug (GGZ) und das Drogen Forum Zug (DFZ). Sämtliche Vorstandsmitglieder des Vereins Sennhütte üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Der Verein Therapeutische Gemeinschaft Sennhütte erbringt seine Dienstleistungen im Auftrag des Kantons Zug, wobei die Leistung vertraglich zwischen der Drogenkonferenz des Kantons Zug und dem Verein zum Betrieb einer Therapeutischen Gemeinschaft für Drogenabhängige im Kanton Zug (VTG), Therapeutische Gemeinschaft Sennhütte, bestimmt wird.

Für die aus dem Betrieb der Sennhütte resultierenden ungedeckten Kosten leistet der Kanton Zug jährlich einen Beitrag in Form einer limitierten Defizitgarantie. Gemäss Kantonsratbeschluss betreffend Investitions- und Betriebsbeitrag an die Therapeutische Gemeinschaft für Drogenabhängige im Kanton Zug vom 30. Mai 1985 (in der teilrevidierten Fassung vom 28. Juni 2001; BGS 825.41) leistet der Kanton an die ungedeckten Betriebskosten bis zum 31. Dezember 2005 einen Betrag von maximal 400'000 Franken (Konsumentenpreisindex Stand Dezember 1999) und ab 1. Januar 2006 einen Betrag von maximal 170'000 Franken (Konsumentenpreisindex, Stand Dezember 1984, was ab 2006 indexiert ca. 260'000 Franken ergibt).

Die Wohnsitzgemeinden der Klientinnen und Klienten übernehmen die Kosten für den Aufenthalt und die Therapie in der Sennhütte aufgrund der geltenden Tarife. Das heisst, dass der grösste Teil der Kosten von den platzierenden Kantonen und Wohngemeinden bezahlt wird (ca. 1 Mio. Franken pro Jahr). Dieser Finanzierungsmodus ist in der Schweiz üblich. Sämtliche Kantone, welche drogentherapeutische Einrichtungen betreiben, leisten Defizit- oder Sockelbeiträge (vgl. den Kanton Zürich, der jährlich einen Sockelbeitrag von rund 3 Mio. Franken an seine therapeutischen Einrichtungen entrichtet). Von diesen Sockelbeiträgen profitieren die inner- wie auch die ausserkantonalen Einwohnergemeinden.

Mit der Sennhütte bietet der Kanton Zug in etwa gleich viele Therapieplätze an, wie er für seine Drogenabhängigen in anderen Kantonen benötigt. Die Platzierung ausserhalb des Wohnkantons ist in Fachkreisen unumstritten (Distanz zur Szene, Wahl des idealen therapeutischen Settings zur maximalen Erfolgchance).

2. Strategie und Bedarf

Die Klientenstruktur in der Sennhütte und in anderen Institutionen hat sich aufgrund verschiedener Umstände stark verändert (zunehmend mehr Klientinnen und Klienten mit Doppeldiagnosen etc.). Dadurch sind die Anforderungen an die Therapie, aber auch an das Aufnahmeverfahren gewachsen. Seit Dezember 2002 ist die Sennhütte zudem nach ISO 9001:2000; QuaTheDA und BSV-IV 2000 zertifiziert, was für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen zusätzlichen administrativen Aufwand mit sich bringt. Diese Faktoren führen zusammen mit der allgemein wachsenden Administration dazu, dass der heute vorhandene einzige Büroarbeitsplatz nicht mehr ausreicht, um die anfallenden Arbeiten zu erledigen.

In der Sennhütte (mit einem Büroraum, ohne Container-Provisorium) müssen sich heute sechs Angestellte (eine Sekretärin, zwei Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten, zwei Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen und der Geschäftsführer) einen Arbeitsplatz mit einem Schreibtisch und einem Computer teilen. Zusätzlich müssen im gleichen Raum die Teamsitzungen und Fallbesprechungen mit sechs bis sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stattfinden. Auch werden die Gespräche mit den Versorgerinnen / Versorgern und den Angehörigen im selben Raum geführt.

Ein Ausbau der Büroarbeitsplätze erscheint zur Bewältigung der anfallenden täglichen Arbeit unumgänglich.

Mit dem Bau eines Büropavillons kann im Haus zusätzliche Kapazität geschaffen werden. Konkret kann ein weiteres Bewohnerinnen/Bewohnerzimmer eingerichtet werden. Zusammen mit dem Notfallzimmer lässt sich die Platzzahl um insgesamt zwei Plätze erhöhen. Die Betriebsgrösse der Sennhütte wird dadurch optimiert. Es können Mehreinnahmen beschafft werden, ohne die Lohnsumme (Fixkosten) zu erhöhen.

Die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ist auch deshalb nötig, weil ab 1. Januar 2006 der Betrag der limitierten Defizitgarantie des Kantons Zug wie zuvor erwähnt von 400'000 auf 260'000 Franken sinkt.

3. Raumprogramm

Unter den heutigen Arbeitsanforderungen muss die Sennhütte in der Lage sein, mindestens jeweils zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern einen Schreibtisch und einen Computer zur Verfügung zu stellen. Die Sennhütte benötigt zudem einen Raum, in dem Teamsitzungen und Gespräche mit Versorgerinnen/Versorgern und Angehörigen stattfinden können (Raum für einen Tisch mit 8 bis 10 Plätzen). Zudem ist die Institution für die Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit dringend auf eine höhere Platzzahl angewiesen.

Um den Soll-Zustand zu erreichen, ist ein einfacher Pavillon im Garten der Sennhütte mit zwei Räumen (ein grosser und ein kleiner Raum) ausreichend. Das heisst, ein grosser Raum für Teamsitzungen und die Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten, ein kleiner Raum als Büro für den Geschäftsführer, sowie eine WC-Anlage und eine Garderobe.

Die Prüfung ergab, dass keine Alternativen zur Verfügung stehen. Büroräumlichkeiten ausserhalb der Sennhütte zu mieten, hätte eine Aufstockung des Stellenetats zur Folge, da die im Büro arbeitenden Personen auch in der Betreuung (24 Stunden an 365 Tagen) eingesetzt sind. Die Bewilligung für den zurzeit aufgestellten Container lief Ende 2005 ab. Nach Rücksprache mit dem Baudepartement der Stadt Zug hat das kantonale Amt für Raumplanung mit Verfügung vom 16. September 2005 die Bewilligung für die Benutzung des Bürocontainers bis Ende 2007 verlängert.

4. Bauprojekt

Der freistehende Büropavillon soll mit vorfabrizierten Holzbaulementen südwestlich der bestehenden Liegenschaft Sennhütte erstellt werden. Der quadratische Pavillon (8,0 x 8,0 Meter) hat eine Grundfläche von 64 m². Darin befinden sich: ein Windfang mit Garderobe (5,5 m²); eine Toilette (3,2 m²); ein Büro (18,0 m²) und ein Gemeinschaftsraum (27,0 m²). Alle Räume sind natürlich belichtet und belüftet; die Raumhöhe beträgt 2,5 Meter im Licht. Die Ver- und Entsorgungsleitungen (Elektro-, Sanitär- und Heizung) werden an das bestehende Gebäude angeschlossen. Die Fassadengestaltung und der Ausbau sind zweckmässig und schlicht, erfüllen jedoch die energetischen Anforderungen und Vorgaben.

Das Bauvorhaben liegt in der Landwirtschaftszone. Das Amt für Raumplanung des Kantons Zug hat mit Schreiben vom 6. Dezember 2005 bestätigt, dass es grundsätzlich keinen Einwand gegen die Realisierung des Büropavillons hat und das entsprechende Baugesuch eingereicht werden kann. Zuständig für die Baubewilligung ist der Stadtrat von Zug.

5. Kosten / Finanzierung

5.1 Kostenvoranschlag

Für den Büropavillon wurden vom Hochbauamt zwei Unternehmerofferten eingeholt. Die kostengünstigere Offerte der Zimmerei Xaver Keiser, Zug, bildet die Grundlage für den nachfolgenden Kostenvoranschlag bzw. Objektkredit.

a) Erd- und Baumeisterarbeiten	Fr.	42'900.--
b) Montagebau in Holz (Elementbau)	Fr.	63'225.--
c) Bedachungen inkl. Spenglerarbeiten	Fr.	17'700.--
d) Fenster inkl. Sonnenschutz	Fr.	8'650.--
e) Innenausbau (Parkettboden; Decken und Wände roh)	Fr.	13'900.--
f) Haustechnikinstallationen (Elektro, Sanitär, Heizung)	Fr.	24'100.--
h) Honorare (Architekt und Fachingenieure)	Fr.	9'000.--
i) Schliessanlage	Fr.	1'000.--
k) Umgebungsarbeiten	Fr.	6'000.--
l) Baureinigung	Fr.	1'000.--
m) Baunebenkosten, Bewilligungen, Gebühren	Fr.	3'000.--
n) Unvorhergesehenes (ca. 5%)	Fr.	9'525.--
<u>Zwischentotal exkl. MwSt</u>	Fr.	<u>200'000.--</u>
o) 7,6% Mehrwertsteuer	Fr.	15'200.--
<u>Total Investitionskosten inkl. MwSt</u>	Fr.	<u>215'200.--</u>

Als Eigenleistungen können von den Bewohnerinnen und Bewohnern u.a. Maler- und Tapezierarbeiten, die Baureinigung und die Umgebungsarbeiten erbracht werden.

5.2 Finanzierung

Die Investitionskosten für den Pavillonneubau werden amortisiert und verzinst und dem Mietzins für die Liegenschaft Sennhütte zugeschlagen. Die Mieterin (GGZ) hat der Mietzinserhöhung um 1'360 Franken pro Monat bzw. 16'320 Franken pro Jahr zugestimmt. Der heutige Mietzins beträgt 5'000 Franken pro Monat bzw. 60'000 Franken pro Jahr; exklusiv Nebenkosten. Der zukünftige Mietzins wird somit 6'360 Franken pro Monat bzw. 76'320 Franken pro Jahr betragen.

Im Investitionsbudget 2006 sind für das Bauvorhaben aufgrund einer Grobkostenschätzung 350'000 Franken eingestellt.

Der beantragte Kredit unterliegt gemäss § 34 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) nicht dem Referendum.

5.3 Auswirkungen auf die Staatsrechnung

A)	Investitionsrechnung	2005	2006	2007	2008
1.	-> für Immobilien, Beteiligungen und Investitionsbeiträge: ● bereits geplanter Betrag	0	350'000	0	0
2.	● effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	215'200		0
3.	-> für Einrichtungen, Mobiliar, Fahrzeuge und Informatik: ● bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
4.	● effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag			0	0
B)	Laufende Rechnung	2005	2006	2007	2008
5.	● bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
6.	● effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	0	0	0

6. Termine

Bestellung der vorberatenden KR-Kommission	23. Februar 2006
Beratung der KR-Vorlage in der KR-Kommission	März 2006
Beratung in der Staatswirtschaftskommission	11. April 2006 (evt. 8. Mai)
Kantonsratsbeschluss	4. Mai 2006 (evt. 1. Juni)
Baubewilligungsverfahren	April - Juni 2006
Vorbereitungsarbeiten	Sommer 2006
Realisierung	Herbst 2006

7. Antrag

Wir stellen Ihnen den **A n t r a g**,

auf die Vorlage Nr. 1405.2 - 11943 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilagen: Situationsplan
Büropavillon: Grundriss, Schnitte, Ansichten
Baubeschrieb